

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Altenberg

über die Erstreckung von Ortsrecht auf die Stadtteile Geising und Lauenstein sowie die Ortsteile Fürstenau, Fürstenwalde, Liebenau, Löwenhain, Müglitz und Gottgetreu vom 08.11.2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 07.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Altenberg (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 07.11.2006 wird auf folgende eingegliederte Stadt- und Ortsteile erstreckt:

- Stadtteil Geising
- Stadtteil Lauenstein
- Ortsteil Fürstenau
- Ortsteil Fürstenwalde
- Ortsteil Liebenau
- Ortsteil Löwenhain
- Ortsteil Müglitz
- Ortsteil Gottgetreu

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer wurde vom Stadtrat Altenberg am 6. November 2006 in öffentlicher Sitzung mit Beschluss Nr.: 457 / 30 / 06 beschlossen. Sie trat nach öffentlicher Bekanntmachung entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Altenberg zum 01.01. 2007 in Kraft und kann jederzeit in der Stadtverwaltung Altenberg als rechtsgültiges Ortsrecht eingesehen werden.

§ 2

Diese Erstreckungssatzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung zum 01.01.2012 in Kraft.

Altenberg, den 08.11.2011

Kirsten, Bürgermeisterin

Siegel

■ Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 08.11.2011

Kirsten, Bürgermeisterin

Feuerwehrsatzung der Stadt Altenberg vom 08.11.2011

Der Stadtrat der Stadt Altenberg hat am 07.11.2011 auf Grund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. GVBl. 2003 S. 159 i. g. F.,
 2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (GVBl. S. 245, ber. S. 647) i. g. F. und
 3. der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächsische BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung – SächsBRKJubZVO) vom 16.03.2011
- die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Altenberg ist als

Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren

- Altenberg
 - Bärenfels
 - Bärenstein
 - Falkenhain
 - Fürstenau
 - Fürstenwalde
 - Geising
 - Kipsdorf
 - Lauenstein
 - Liebenau
 - Löwenhain
 - Oberbärenburg
 - Rehefeld-Zaunhaus / musiktreibender Zug
 - Schellerhau
 - Zinnwald-Georgenfeld.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Altenberg“ (kurz FW Altenberg), dem bei einer Ortsfeuerwehr der Name des Stadt- bzw. Ortsteils beigefügt wird.
 - (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können innerhalb der Ortsfeu-

erwehren Jugendfeuerwehren mit einer ebenfalls möglichen Gliederung in Jugendgruppen gebildet werden. Weiter können in den Ortsfeuerwehren jeweils Alters- und Ehrenabteilungen bestehen und ferner ein musiktreibender Zug im Ortsteil Rehefeld-Zaunhaus.

- (4) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und seinen Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren den Ortswehrleitern und deren Stellvertretern.
Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2

Pflichten und Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflichten Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
 - Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes, insbesondere nach Maßgaben –
- Satzungen – 1

Öffentliche Bekanntmachungen

be der §§ 22 und 23 SächsBRKG, wahrzunehmen.

Im Übrigen gelten die §§ 16 und 54 des SächsBRKG.

- (2) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben des Katastrophenschutzes wahr.
- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (4) Die Feuerwehr kann, sofern ihre Einsatzbereitschaft hierdurch nicht beeinflusst wird, freiwillige Aufgaben (Aufgaben außerhalb des im SächsBRKG festgelegten Aufgabenbereiches) übernehmen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
 - das vollendete 16. Lebensjahr,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Ministeriums des Innern über die Organisation der Freiwilligen und Pflichtfeuerwehren (FwOrgVwV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
 - die Mitgliedschaft der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt
- (3) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der zuständige Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahmen entscheidet der Gemeindewehrleiter nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält vor seiner Aufnahme alle Informationen

zur aktuellen Feuerwehrsatzung bei seiner Aufnahme neben dem Dienstausschuss auf Verlangen eine Ausfertigung dieser Satzung.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr:
 - das 67. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauerhaft unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird,
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Körperlich und fachlich geeignete Kameraden der Alters- oder Ehrenabteilung können im Bedarfsfall bei Einsätzen der aktiven Feuerwehr zu zumutbaren Einsatzmöglichkeiten hinzu gezogen werden.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Schwere Verstöße und Nachlässigkeiten als Grundlage für Abs. 4 sind insbesondere:
 - unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
 - grobes Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
 - fortgesetzte Nachlässigkeit oder das Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
 - Trunkenheit im Dienst,
 - Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
 - dienstwidrige Benutzung oder mutwillige Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter zu wählen. In den Ortsfeuerwehren gilt dies für die Wehrleitung entsprechend, aber darüber hinaus auch für die Wahl des örtlichen Feuerwehrausschusses. Abweichend hiervon sind nach ihrer Wahl der Gemeindefeuerwehrleiter und die Ortswehrleiter automatisch Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses. Diese Funktionsträger gelten somit mit ihrer Wahl als Wehrleiter auch als örtliche Vertretung in den Gemeindefeuerwehrausschusses gewählt.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe einer dafür in einer besonderen Satzung der Stadt Altenberg festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und auf Antrag Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Gemeinde erstattet, sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, ersetzt.
- (5) Für die Teilnahme an gebührenpflichtigen Einsätzen, für die die Stadt Altenberg Kostenersatz erhalten hat, kann den beim jeweiligen Einsatz aktiven Kameraden eine Entschädigung ausgezahlt werden, insofern keine Lohnersatzforderungen des Arbeitgebers geltend gemacht werden. Die Höhe dieser Entschädigung ist gesondert festzulegen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und

Öffentliche Bekanntmachungen

- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen sorgsam zu behandeln, gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (7) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer auf Antrag des Ortswehrleiters:
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird, oder
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und Übungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendlichen nach außen. Der Jugendfeuerwehrwart wird durch den jeweiligen Wehrleiter nach Abstimmung mit dem Feuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- Innerhalb der Jugendfeuerwehr kann ein Sprecher gewählt werden, der die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Jugendwehrleiter vertritt.

§ 7

Musiktreibender Zug

- (1) Vordergründige Aufgabe des musiktreibenden Zuges ist nicht ein aktiver Feuerwehrdienst, sondern die musikalische Betätigung dessen Mitglieder. Diese haben das Recht und die Pflicht an den Veranstaltungen und Proben des Musikzuges regelmäßig und aktiv teilzunehmen.
- (2) In den musiktreibenden Zug können Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen werden, ohne dass diese zwingend Mitglied einer aktiven Abteilung der Feuerwehr sein müssen. Bei Kindern und Jugendlichen muss zum Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Leiter des musiktreibenden Zuges nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses.
- (4) Die Zugehörigkeit endet, wenn das Mitglied:
- aus dem musiktreibenden Zug austritt,
 - den Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus dem musiktreibenden entlassen bzw. ausgeschlossen wird, oder
 - wenn die erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 2 zurücknehmen.
- (5) Die Mitglieder des musiktreibenden Zuges ab dem 16. Lebensjahr können, soweit kein örtlicher Feuerwehrausschuss besteht, oder dieser die Aufgabe der Interessenvertretung des musiktreibenden Zuges nicht wahrnimmt, einen eigenen Ausschuss mit bis zu 4 weiteren Mitgliedern wählen. Dieser ist einem örtlichen Feuerwehrausschuss gleichgestellt. Als Leiter des Ausschusses fungiert der Leiter des musiktreibenden Zuges.
- (6) Der Leiter des musiktreibenden Zuges muss insbesondere über spezifische musikalische Kenntnisse sowie Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen und wird vom Gemeindeführer nach Anhörung des zuständigen Ausschusses und mit Zustimmung des Gemeindefeuerwehrausschusses für die Dauer von 5 Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (7) Für den musiktreibenden Zug können eigene organisatorische Regelungen in Form einer Anstaltsordnung erlassen werden. Über diese ist dann, je nach Tragweite und in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Altenberg, gesondert zu befinden.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 67. Lebensjahr

vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.

- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können einen eigenen Leiter für die Dauer von fünf Jahren wählen.

§ 9

Ehrenmitglieder / Ehrungen

- (1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.
- (2) In Anerkennung des langjährigen aktiven ehrenamtlichen Dienstes von Angehörigen der Feuerwehr für 10, 25 und 40 Jahre treue Dienste erfolgt eine Ehrung der Jubilare entsprechend der Sächsischen BRK-Jubiläumssatzung (SächsBRKJubZVO) des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 16. März 2011. Weiter erfolgen entsprechende Auszeichnungen für langjährige treue Dienste durch den Landesfeuerwehrverband mittels Ehrenkreuz oder sonstiger Auszeichnungen.
- (3) Darüber hinaus gewährt die Stadt Altenberg in Anerkennung einer langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit als aktives Mitglied der Feuerwehr oder als aktives Mitglied des Musikzuges, die dortige Mitgliedschaft gerechnet ab dem 16. Lebensjahr, eine Ehrengeschenk bzw. Zuwendung
- | | |
|--|-------|
| – für 20 Jahre treue Dienste im Wert von | 100 € |
| – für 30 Jahre treue Dienste im Wert von | 150 € |
| – für 40 Jahre treue Dienste im Wert von | 200 € |
| – für 50 Jahre treue Dienste im Wert von | 250 € |

§ 10

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

- Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:
- die Hauptversammlung / Ortsfeuerweherversammlung,
 - der Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und
 - die Gemeindeführer / Ortswehrleiter.

§ 11

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindeführers ist mindestens alle 5 Jahre eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehren durchzuführen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrausschuss einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehren im abgelaufenen Jahr abzugeben.

In der Hauptversammlung wird die Gemeindefeuerwehrleitung gewählt und über die aktuelle Zusammensetzung des Gemeindefeuerwehrausschusses informiert.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Die Ortsteilfeuerwehren führen unter Leitung des jeweiligen Ortsteilwehrliebers und unter Teilnahme des Gemeindefeuerwehrausschusses die Wahl des Ortsteilfeuerwehrausschusses durch. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wobei an Stelle der Information über die Zusammensetzung des Gemeindefeuerwehrausschusses die Wahl des Ortsteilfeuerwehrausschusses tritt. Dem Gemeindefeuerwehrausschuss ist eine Niederschrift der Hauptversammlung vorzulegen.

§ 12

Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt im Bereich Feuerwehrwesen. Er berät über eine Aufnahme, einen etwaigen Ausschluss oder einer Entlassung von Mitgliedern der Gemeindefeuerwehr.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus

steht aus dem Gemeindefeuerwehrausschuss als Vorsitzenden, den Ortswehrliebern, dem Jugendfeuerwehrausschuss und dem Leiter des musiktreibenden Zuges. Bei Vorhandensein mehrerer Jugendfeuerwehren muss ein Gesamtbeauftragter (Gemeindefeuerwehrausschuss) für den Gemeindefeuerwehrausschuss bestimmt werden.

- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen. Dies gilt ebenfalls für den Sachbearbeiter Feuerwehrwesen der Stadtverwaltung.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen. Zur Vorberatung einzelner Themen kann eine verkleinerte Arbeitsgruppe aus den Ausschussmitgliedern gebildet werden.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem jeweiligen Ortswehrlieber als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrausschuss, dem Leiter des musiktreibenden Zuges, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu fünf weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist von den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung zu informieren; er hat das Recht der Teilnahme, besitzt jedoch kein Stimmrecht.

§ 13

Wehrleitung

- (1) Zur Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrausschuss und seine Stellvertreter.
- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss und seine Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrausschuss und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Gemeindefeuerwehrausschussleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:
 - auf die Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrausschuss weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindefeuerwehrausschuss hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die stellvertretenden Gemeindefeuerwehrausschussleiter haben den Gemeindefeuerwehrausschussleiter bei

Öffentliche Bekanntmachungen

der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

- (10) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für den Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerwehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 14

Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder vergleichbaren Bildungsstätten nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss vom Gemeindefeuerwehrleiter auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben die Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisung ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstungen und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 15

Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16

Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wahlleitung ein.
- (9) Die Wehrleiter, der Jugendfeuerwehrwart und der Leiter des musiktreibenden Zuges bilden nach ihrer Wahl in diese Leitungsfunktionen automatisch auch den Gemeindefeuerwehrausschuss. Eine gesonderte Wahl hierzu erfolgt nicht. Weitere Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses werden nicht gewählt.
- (10) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so

viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (11) Ferner gelten für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr die Absätze 1 bis 8 entsprechend, die Aufgaben des Stadtrates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzung der Stadt Altenberg vom 19. Dezember 2000, zuletzt geändert am 21. März 2005, sowie die Feuerwehrsatzung der Stadt Geising vom 11. Dezember 1998, zuletzt geändert am 11. Dezember 2009, außer Kraft.

Altenberg, den 08.11.2011



Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)

■ Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 08.11.2011



Kirsten
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst der Stadt Altenberg (Straßenreinigungssatzung) vom 08.11.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 07.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Teil I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1–3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Stadt Altenberg verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Stadt Altenberg nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern und Ähnliches.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Altenberg gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 7),
- (2) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

Teil II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der

Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Si-

cherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.

- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt einschließlich der Straßenrinne (Schnittgerinne) bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.
- (3) Der Umfang der vom Verpflichteten zu reinigenden Fläche kann in einem Straßenreinigungsverzeichnis gesondert dargestellt werden.

§ 7

Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen monatlich einmal und am Tage vor einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Teil III WINTERDIENST

§ 8 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5–7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Darüber hinaus sind auf fußgängerbedeutsamen Straßen, welche keinen Gehweg aufweisen, 1,5 m der Straße vom Verpflichteten zu räumen. Diese Fläche gilt dann ebenfalls als Gehweg.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu übertragen ist.
- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Es ist verboten,

Schnee- und Eisreste auf die Fahrbahn der öffentlichen Verkehrsanlage zu verteilen.

- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall so rechtzeitig zu erfüllen, dass die Sicherheit des Verkehrs gemäß Absatz 1 gewährleistet ist.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege nach § 8 Abs. 1 und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die ausgebauten Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend abgestumpft werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind zeitnah nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen. Das Streumaterial ist von dem Winterdienstpflichtigen selbst zu besorgen und zu finanzieren.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei auftretender Schnee- und Eisglätte unverzüglich zu erfüllen.

§ 10

Eingeschränkter Winterdienst

Die Stadt erfüllt die gesetzlichen Pflichten zur Beräumung und Gefahrensicherung ausschließlich an verkehrswichtigen und zugleich

gefährlichen Straßenabschnitten. Andere Straßen- und Wegabschnitte werden nach Verfügbarkeit der vorhandenen Kapazitäten und Mittel geräumt und gesichert. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrer nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 5. entgegen § 8 Abs. 5 und 6 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 6. entgegen § 8 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 8. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
 9. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

Öffentliche Bekanntmachungen

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Altenberg.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst der Stadt Altenberg vom 14. Dezember 2004 sowie die Reinigungs-, Räum- und Streupflichtsatzung der Stadt Geising vom 15. Mai 1998 außer Kraft.

Altenberg, den 08.11.2011



Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)

■ Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 08.11.2011



Kirsten
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 08.11.2011

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.99 (SächsGVBl. S. 345) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Altenberg am 07.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Altenberg erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Altenberg zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Altenberg aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.
Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe

oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4

Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gebiet der Stadt Altenberg gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund	40,00 Euro
b) für den zweiten Hund	80,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	80,00 Euro
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 7

Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 320,00 Euro |
| b) für jeden weiteren Hund | 640,00 Euro |

§ 8

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
 1. Blindenführhunden
 2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen
 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
 4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind und nach geltendem sächsischen Recht auf Brauchbarkeit geprüft sind,
 5. Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist
 6. Hunden, die aus Gründen des Tiereschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind
 7. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9

Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden
 2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 Meter von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.
 3. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 11 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Schutzhundeprüfung bzw. Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10

Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer für Hundezüchter beträgt 20,00 Euro für einen Hundezwinger, wenn
 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,

Öffentliche Bekanntmachungen

3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckungsbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.
- (4) Für Hunde, die als Zuchttiere aus einem aufgelösten Zwinger stammen, wird befristet für drei Jahre 20,00 EUR festgesetzt.

§ 11

Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 8 Ziffer 1 und 2.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,
 4. in den Fällen des § 10 keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Stadt Altenberg auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 12

Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 1. Januar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 Abs. 2 festgelegten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines

Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Altenberg einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das besteuerebare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Stadt Altenberg anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt Altenberg im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt Altenberg innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt Altenberg innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 14

Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei Anmeldung des Hundes von der Stadt Altenberg eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke in der von der Stadt Altenberg festgelegten Frist umzutauschen.
- (5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine gebührenpflichtige Ersatzmarke ausgegeben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Altenberg.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
 1. seiner Meldung nach § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung der Stadt Altenberg vom 23.10.2001 und die Hundesteuersatzung der Stadt Geising vom 13.10.2000 in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Altenberg, den 08.11.2011



Kirsten (Siegel)
Bürgermeister

■ Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 08.11.2011



Kirsten, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser Altenberg vom 08.11.2011

Der Stadtrat der Stadt Altenberg hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. Seite 55), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2008, und des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 15.02.2010 (GVBl. Seite 38) in seiner Sitzung am 07.11.2011 mit Beschluss Nr.: SR 392/27/2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Altenberg“ (AEA) und wird als Sondervermögen der Stadt Altenberg geführt.

§ 2

Zweck des Eigenbetriebes

1. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung (AbwS) den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, den Kläranlagen zuzuleiten und dort zu reinigen. Der Stadtrat kann dem Eigenbetrieb weitere Aufgaben übertragen.
2. Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck fördern. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.
3. Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3

Vermögen des Eigenbetriebes, Stammkapital

1. Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt gesondert zu verwalten und nachzuweisen.
2. Der Eigenbetrieb ist Nachfolger des Regiebetriebes Abwasser der Stadt Altenberg und – im Wege des Teilbetriebsüberganges – des Bereiches Abwasser der Technischen Dienste Altenberg GmbH.
3. Der Eigenbetrieb hat 4 Organe:
 - der Stadtrat
 - der Betriebsausschuss
 - der Bürgermeister
 - die Betriebsleitung

§ 4

Stadtrat

Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, deren Beschlussfassung nach geltenden Gesetzen nicht auf den Betriebsausschuss, den Bürgermeister oder auf die Betriebsleitung übertragen werden können. Insbesondere beschließt er über:

1. die Festsetzung des Wirtschaftsplans (vergl. § 8)
2. die Feststellung des Jahresabschlusses (vergl. § 9)
3. die Verwendung des Jahresgewinnes und die Behandlung des Jahresverlustes
4. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss
5. Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters
6. die Entlastung der Betriebsleitung
7. die Bestimmung der Mitglieder des Betriebsausschusses gem. § 5
8. Bauvorhaben mit einem Gesamtvolumen von mehr als 100.000,00 EUR
9. die Vergabe von Lieferungen oder Leistungen mit einem Ausschreibungsvolumen über 100.000,00 EUR
10. die wesentliche Änderung, Erweiterung, Aufhebung und Einschränkung des Eigenbetriebes, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und das Ausscheiden von diesen
11. die Festsetzung der allgemeinen Abwassergebührensätze, er ist hierbei verpflichtet, die Grundsätze zur Kapitalerhaltung und Kapitalverzinsung zu berücksichtigen
12. die Aufnahme von Darlehen mit einem Volumen über 100.000 EUR
13. in allen Fällen des § 5 Abs. 6, in denen die dort genannte Wertobergrenze überschritten ist.
14. den Erlass von Satzungen

§ 5

Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und fünf Mitgliedern sowie deren Stellvertreter, die vom Stadtrat widerruflich aus seiner Mitte bestellt werden. Dem Betriebsausschuss sollen keine Bürger angehören, die Inhaber, Gesellschafter, Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates oder Bedienstete eines Unternehmens sind, das im

Wettbewerb zu dem Eigenbetrieb steht.

2. Für die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und für den Geschäftsvorgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung.
3. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
4. Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Betriebsausschuss kann von der Betriebsleitung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes einschließlich seiner Beziehungen zu verbundenen Gesellschaften und Zweckverbänden verlangen. Der Bericht ist jeweils dem gesamten Betriebsausschuss zu übergeben.
5. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, deren Entscheidung dem Stadtrat obliegt.
6. Der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen die nachfolgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht nach § 4 der Stadtrat zuständig ist:
 - a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Volumen zwischen 15.000 € und 100.000 €;
 - b. Vornahme von sonstigen Rechtsgeschäften – insbesondere Verträgen –, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und die für den Eigenbetrieb eine wertmäßige Verpflichtung von mehr als 10.000 € und weniger als 50.000 € begründen;
 - c. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 € und weniger als 100.000 €;
 - d. der Verzicht auf Ansprüche, soweit der Wert des einzelnen Anspruchs 2.000 € oder die Summe im Geschäftsjahr 5.000 € übersteigt; die Ausbuchung nicht realisierbarer Forderungen gilt nicht als Verzicht;
 - e. Übernahme von Bürgschaften, Schuldbeiträge und vergleichbaren Sicherheiten für die Leistungsfähigkeit Dritter mit einem Nominalwert von mehr als 5.000 € im Einzelfall

Öffentliche Bekanntmachungen

- oder 25.000 € pro Jahr;
- f. zu Verträgen von erheblicher Bedeutung über die Abwasserbehandlung insbesondere wenn diese Verträge auf unbestimmte Zeit oder einen längeren Zeitraum als fünf Jahre abgeschlossen werden,
- g. zu Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, sofern der jährliche Miet- oder Pachtzins 10.000,00 € übersteigt,
7. Ein Drittel der aus der Mitte des Stadtrates bestellten Mitglieder des Betriebsausschusses kann verlangen, dass in begründeten Einzelfällen eine Angelegenheit, über die er Beschluss zu fassen oder zu der er seine Zustimmung zu geben hat, dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt wird.

§ 6

Bürgermeister

- Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen.
- Hält der Bürgermeister eine Maßnahme der Betriebsleitung für gesetzwidrig, so muss er anordnen, dass diese unterbleibt oder rückgängig gemacht wird. Dieselbe Anordnung kann er treffen, wenn nach seiner Auffassung eine Maßnahme der Betriebsleitung für die Stadt nachteilig ist.
- Hält die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Befolgung einer Weisung des Bürgermeisters für nachteilig oder die Aufhebung einer von ihr getroffenen Maßnahme für ungerechtfertigt, so hat sie dies dem Bürgermeister anzuzeigen, der dann eine Entscheidung des Betriebsausschusses herbeizuführen hat.
- Ist in einer Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Stadtrates oder des Betriebsausschusses fällt, ein Aufschub der Entscheidung bis zu einer Sitzung dieser Gremien nicht ohne erhebliche Nachteile für den Eigenbetrieb möglich, so entscheidet der Bürgermeister an deren Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Stadtrates bzw. des Betriebsausschusses je nach Zuständigkeit mitzuteilen.
- Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb beschäftigten Personen und oberste Dienstbehörde.

§ 7

Betriebsleitung

- Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Die Betriebsleitung kann für den innerbetrieblichen Betrieb einen Stellvertreter benennen. Der

Betriebsleiter wird vom Stadtrat gewählt und abberufen. Seine Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren. Eine wiederholte Wahl ist zulässig.

- Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung unabhängig und eigenverantwortlich geleitet, soweit nicht bestimmte Aufgaben nach der Sächsischen Gemeindeordnung oder dieser Betriebssatzung anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften hat die Betriebsleitung die Abwasserbehandlung mit dem Ziel, bestmöglicher und wirtschaftlichster Versorgung zu führen.
- Im Sinne dieser Satzung gelten als Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung alle Angelegenheiten für die nicht die Zuständigkeit des Stadtrates gem. § 4 oder des Betriebsausschusses gem. § 5 gegeben ist.
- Die Betriebsleitung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen nach Verabschiedung durch den Stadtrat entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung umzusetzen.
- Die Betriebsleitung hat dem Betriebsausschuss in jeder Sitzung über den Stand der Geschäfte und über alle wichtigen Vorgänge, namentlich über die Erfolgsentwicklung sowie über durchgeführte, im Bau befindliche und geplante Investitionen zu berichten und planmäßige Finanzausgaben von im Einzelfall von mehr als 10.000,00 € gesondert bekannt zu geben und zu begründen. Sie hat ferner dem städtischen Fachbeamten für das Finanzwesen (Stadtkämmerei) alle wirtschaftlichen Angelegenheiten, die den Haushalt der Stadt betreffen, mitzuteilen.
- Die Betriebsleitung kann mit Zustimmung des Bürgermeisters Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen und in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.
- Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Bediensteten zeichnen mit dem Zusatz »im Auftrag« oder »in Vertretung«.

§ 8

Wirtschaftsjahr, Wirtschafts- und Finanzplanung

- Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- Der von der Betriebsleitung aufgestell-

te Wirtschaftsplan in seinen Bestandteilen Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Finanzplanung und Stellenübersicht ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Betriebsausschuss dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes richtet sich nach den Terminen zur Erstellung des Haushaltsplanes der Stadt. Für die Gliederung und Darstellung der Wirtschaftsplanung gelten §§ 4–7 SächsEigBVO.

- Es ist eine Finanzplanung gemäß § 6 SächsEigBVO aufzustellen, die eine Übersicht über die Entwicklung des Mittelzu- und Mittelabflusses, gegliedert nach Jahren sowie die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen enthält.

§ 9

Jahresabschluss

- Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Lagebericht sind entsprechend den §§ 11–15 der SächsEigBVO aufzustellen. Im Lagebericht ist auch darzustellen, wie das Unternehmen die von ihm wahrzunehmende gemeindliche Aufgabe erfüllt hat (§ 17 Abs. 1 SächsEigBG).
- Es ist eine Liquiditätsrechnung nach § 10 SächsEigBVO zu erstellen.
- Die Betriebsleitung legt den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht bis zum Ablauf von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres in unterzeichneter Form dem Bürgermeister vor. Der Bürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter. Bei der Jahresabschlussprüfung ist das Ergebnis der örtlichen Prüfung (§§ 105, 106 SächsGemO) zu berücksichtigen.
- Der Bürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung dem Betriebsausschuss zur Vorbera-

Öffentliche Bekanntmachungen

tion, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zu. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über:

- a) die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes
- b) die Entlastung der Betriebsleitung; versagt er die Entlastung, hat er dafür die Gründe anzugeben.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Altenberg, den 08.11.2011



Kirsten
Bürgermeister (Siegel)

■ Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 08.11.2011



Kirsten,
Bürgermeister

Lesefassung der SATZUNG über die öffentliche A B W A S S E R B E S E I T I G U N G der Stadt Altenberg

für das Verbandsgebiet des vormaligen Abwasserzweckverbandes „Oberes Müglitztal“ (Abwassersatzung – AbwS) vom 03.09.1996

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (Sächs.GVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit den §§ 2, 9 ff. und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (Sächs.GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (Sächs.GVBl. S. 142, 144) wird nachstehend der Wortlaut der Abwassersatzung in der ab 17. November 2010 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung berücksichtigt:

1. Die Abwassersatzung des ehemaligen Abwasserzweckverbandes „Oberes Müglitztal“ vom 03. September 1996 (Sächsische Zeitung, Ausgabe Dippoldiswalde vom 28.10.1996)
2. Die 1. Änderungssatzung des ehemaligen Abwasserzweckverbandes „Oberes Müglitztal“ vom 14.12.2000 (Sächsische Zeitung, Ausgabe Dippoldiswalde vom 28.12.2000)
3. Die 2. Änderungssatzung vom 12.12.2001 des ehemaligen Abwasser-

zweckverbandes „Oberes Müglitztal“ (Sächsische Zeitung, Ausgabe Dippoldiswalde vom 27.12.2001)

4. Die 3. Änderungssatzung vom 09.03.2005 des ehemaligen Abwasserzweckverbandes „Oberes Müglitztal“ (Sächsische Zeitung, Ausgabe Dippoldiswalde vom 30.03.2005)
5. Die 4. Änderungssatzung vom 27.10.2010 des ehemaligen Abwasserzweckverbandes „Oberes Müglitztal“ (Sächsische Zeitung, Ausgabe Dippoldiswalde vom 16.11.2010)

■ Hinweis:

Diese Lesefassung ist keine öffentliche Bekanntmachung einer Neufassung der Abwassersatzung, sondern hier wurden lediglich alle bisherigen Satzungen redaktionell zusammengefasst.

Der veröffentlichte Text dient lediglich als Lesefassung.

Der amtliche Satzungstext ist den o. g. Bekanntmachungsorganen zu entnehmen.

Altenberg, den 01.11.2011



Kirsten
Bürgermeister

I. Teil

Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Abwasserzweckverband „Oberes Müglitztal“ (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (dezentrale Entsorgung § 2 Abs. 4 Satz 1) ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in

Öffentliche Bekanntmachungen

Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze einschl. der Prüfschächte (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden, Notüberläufe als Entlastungsbauteile für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, Drosseleinrichtungen für die vergleichmäßigte und reduzierte (gedrosselte) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sowie abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen. Kleinkläranlagen sind Anlagen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S 281 f.).
- (4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

II. Teil

Anschluß und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG zu überlassen, soweit der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Nutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Die Nutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft nicht zu für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird und diese Grundstücke nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können.

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht

hergestellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 8. Abwasser, dessen chemische und

Öffentliche Bekanntmachungen

physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes ATV A 115 bzw. des Merkblatts ATV-DVWK M 115 oder DWA-M 115 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

- (3) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Zweckverband mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).
- (3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der Zweckverband die Einleitung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den Zweckverband festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der Zweckverband ihn von der Einleitung ausschließen. § 33 Abs. 1 bleibt unberührt.

- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.

§ 8

Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007 (SächsGVBl. S 281) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Der Zweckverband kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde/dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Zweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Teil

Anschlußkanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11

Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von dem Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem Zweckverband bestimmt.
- (3) Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal. Der Zweckverband kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit er es für technisch notwendig hält.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der

Öffentliche Bekanntmachungen

Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) werden durch die Abwassergebühren nach § 21 abgegolten.
- (6) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschluss.

§ 12

Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach dem erstmaligen Anschluss (§ 11 Abs. 3) hergestellt werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle und Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt des Absatzes 3, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschlusskanal, so ist für Teile des Anschlusskanals, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des betreffenden Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

Soweit der Anschlusskanal mehreren Grundstücken gemeinsam dient, haften die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner.

- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenscheids fällig.

§ 13

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes bedürfen:
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei dem Zweckverband einzuholen.

§ 14

Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
 - (2) Der Zweckverband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 18) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Zweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Zweckverband kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Der Zweckverband kann vom Eigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 14 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) § 14 gilt entsprechend.

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 17

Spülaborte, Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (2) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.
- (3) § 14 gilt entsprechend.

§ 18

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 19

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

IV. Teil Abwasserbeitrag

§ 20

Betriebskapital/Abwasserbeitrag

Der Zweckverband legt kein Betriebskapital zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Abwasserbeseitigung fest, weil er keinen Abwasserbeitrag erhebt.

V. Teil Abwassergebühren

§ 21

Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen für die zentrale Entsorgung (§ 2 Abs. 4) Abwassergebühren in Form einer Abwassergrundgebühr und einer Abwasserverbrauchsgebühr. Die Abwassergrundgebühr dient zur teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten und wird für die Bereithaltung der öffentlichen Abwasseranlagen erhoben.

§ 22

Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner.
- (2) Mehrere Gebührenschildner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 23

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergrundgebühr wird nach Wohnungseinheiten bemessen (§ 24 Ziffer I.).
- (2) Die Abwasserverbrauchsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 24 Ziffer II.).
- (3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4) bemisst sich die Abwasserverbrauchsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 24

I. Wohnungseinheiten

- (1) Neben der Abwasserverbrauchsgebühr nach § 21 wird für baulich oder gewerblich genutzte und an die öffentliche Abwasseranlage anschließbare Grundstücke eine Abwassergrundgebühr erhoben.

- (2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 29 Abs. 2) gilt im Sinne von § 23 Abs. 1 als Wohnungseinheit (WE):

1. Eine Wohnungseinheit ist jede nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) abgeschlossene, zu Wohnzwecken dienende Zusammenfassung von Räumen die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglicht oder falls eine Wohnungsabschlusstür fehlt, dann die Räume die nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden.
2. Zur WE gehören aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende zu Wohnzwecken ausgebauter Keller-, Boden- oder Nebenräume.
3. Zur Mindestausstattung einer WE gehören Koch- und Waschgelegenheit, Beheizbarkeit sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette.
4. Die Größe und die Anzahl der Räume ist im übrigen nicht von Bedeutung.
5. Die tatsächliche Nichtnutzung oder zeitweise Nichtnutzung einer zu Wohn-, Industrie- bzw. Gewerbe-zwecken bestimmten WE (leerstehend) ist im übrigen nicht von Bedeutung.
6. Sofern die in den nach Punkt 1 genannten Räumen mehrere Haushalte durch die Mitnutzung vorhandener Gemeinschaftseinrichtungen beinhalten, gilt jeder Haushalt als WE i. S. des Punktes 1.
7. Ferienwohnungen gelten als WE i. S. des Punktes 1.
8. Sofern die im Punkt 1 genannten Räume ganz oder überwiegend industriell oder gewerblich genutzt werden bzw. genutzt werden sollen, werden für die Ermittlung der Anzahl der WE nach Punkt 1 folgende Umrechnungswerte in WE zugrundegelegt:
 - a. Büros, Einzelhandelsgeschäfte und Gewerbebetriebe ohne Bad- bzw. Dusche
pro 12 Beschäftigte 1 WE,
 - b. Büros, Einzelhandelsgeschäfte und Gewerbebetriebe mit Bad- bzw. Dusche
pro 8 Beschäftigte 1 WE,
 - c. Hotels, Pensionen, Heime u. ä.
pro 8 Betten 1 WE,
 - d. Gaststätten, auch in der unter Buchstabe c) genannten u. ä. bis 24 Plätze 1 WE für die Räume, die als Gasträume genutzt werden. Ausgeschlossen davon sind Säle, Schulungsräume, Vereinsräume o. ä.
 - e. Vereinshäuser o. ä.,
pro 20 Plätze 1 WE
 - f. Kindertagesstätten und Schulen
pro 25 Kinder
incl. Beschäftigte 1 WE.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bei der Umrechnung nach Punkt 8 entstehende Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Als Beschäftigte nach Punkt 8 gelten die mitbeschäftigten Geschäftsinhaber sowie alle Voll- und Teilzeitbeschäftigte sowie vorübergehend Beschäftigte, die mindestens 1 Monat beschäftigt sind bzw. waren. Bei einem Schichtsystem, gelten als Beschäftigte die maximale Anzahl der Beschäftigten pro Schicht.

Im Punkt 8 nicht aufgeführte andere Nutzungsarten sind sinngemäß in die unter Buchstabe a bis f genannten Nutzungsarten einzuordnen.

Bei besonderer industriell oder gewerblicher Nutzung (atypische Fälle) kann nach schriftlicher Begründung der Zweckverband gesonderte, vom Buchstaben a bis f abweichende Umrechnungswerte für diese atypische Nutzung bestimmen.

Die nach Punkt 1 bis 8 ermittelte Anzahl der einzelnen WE ist pro Grundstück zusammenzufassen.

Für die Ermittlung der WE und der dafür maßgeblichen Umstände und Umrechnungswerte gemäß Punkt 1 bis Punkt 8 sind jeweils die Verhältnisse (Anzahl der Wohneinheiten bzw. Beschäftigte, Plätze, Betten u.a.) auf dem Grundstück maßgebend, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Pflicht, Gebühren zu entrichten (§ 29 Abs. 1) vorhanden sind, d. h. die am 01.01. des jeweiligen Jahres).

Ändern sich im Laufe des Veranlagungszeitraumes (§ 29 Abs. 2) diese Faktoren und damit die Anzahl der Wohneinheiten, so wird die Abwassergrundgebühr (§ 26 Abs. 1) ab dem 1. des Monats nach der Veränderung nach den neuen Verhältnissen berechnet.

II. Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 29 Abs. 2) gilt im Sinne von § 23 Abs. 2 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete und geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
Der Gebührenschuldner hat den Einbau dieser Messeinrichtungen vor der Inbetriebnahme dem Zweckverband schrift-

lich anzuzeigen und sie durch ihn abnehmen zu lassen. Der Zweckverband nimmt die Messeinrichtungen ab und verplombt diese. Der Gebührenschuldner trägt die dem Zweckverband dafür entstehenden notwendigen Kosten. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- (3) Sofern der Gebührenschuldner diese Messeinrichtungen nach Abs. 2 trotz Aufforderung durch den Zweckverband nicht einbaut bzw. nicht alle geforderten Messeinrichtungen einbaut, wird die Abwassermenge nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 vom Zweckverband pauschal ermittelt.

Die jährlichen pauschalen Abwassermengen betragen:

1. bei Haushalten
 - a. für jeden 1 Personenhaushalt 40 m³
 - b. für jeden 2 Personenhaushalt 80 m³
 - c. für jeden 3 Personenhaushalt 120 m³
 - d. für jeden 4 Personenhaushalt 160 m³
 - e. für jeden 5 Personenhaushalt 190 m³
 - f. für jeden 6 Personenhaushalt 220 m³
 - g. für jede weitere Person im Haushalt 30 m³

Als Person gilt jede einwohnermelde-rechtlich erfasste Person, die sich im betreffenden Haushalt nicht nur vorübergehend aufgehalten hat.

Stichtag ist dabei der 01.01. des Jahres. Ferienwohnungen gelten als 1 Personenhaushalt.

2. bei Industrie, Gewerbe und freien Berufen
 - a. Bäckerei 200 m³
 - b. Gast- und Schankwirtschaft, Café, Hotel, Pension und Ferienhaus 200 m³
 - c. Industrie- und Gewerbebetrieb mit bis zu 30 Beschäftigten 240 m³
 - d. Industrie- und Gewerbebetrieb mit über 30 Beschäftigten 360 m³
 - e. Einzelhandelsgeschäfte, Friseure, Apotheken, Drogerien, Ärzte u. ä. 110 m³

Als Beschäftigte gelten alle Voll- und Teilzeitbeschäftigte sowie vorübergehend Beschäftigte, die mindestens 1 Monat beschäftigt sind. Bei einem Schichtsystem, gelten als Beschäftigte die maximale Anzahl der Beschäftigten pro Schicht.

Stichtag ist dabei der 01.01. des Jahres.

3. sonstige Verbrauchseinrichtungen
Bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, ein Zuschlag von 33,3 % der Abwassermenge, die sich bei vergleichbarer Nutzung nach den in Ziffer 1 (Haushalten) und Ziffer 2 (Industrie, Gewerbe, freie Berufe) ergibt.

Dieser Zuschlag gilt nur, sofern die

Abwassermenge nicht pauschal nach den Ziffern 1 und/oder Ziffer 2 ermittelt wurde.

Maßgeblich sind die Verhältnisse die am 01.01. des Jahres auf dem Grundstück vorhanden sind.

Ändern sich im Laufe des Veranlagungszeitraumes (§ 29 Abs. 2) diese in Ziffer 1 bis 3 genannten Umstände und Faktoren und somit die pauschal zu ermittelnde Abwassermenge, so wird die Abwassermenge (§ 24 II. Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3) nach den jeweiligen Verhältnissen die bis zum Tag dieser Veränderung vorhanden waren berechnet.

§ 25

Absetzungen

- (1) Nach § 24 II ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwasserverbrauchsgebühr abgesetzt.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe ist der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist. § 24 II. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 26

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Abwassergrundgebühr beträgt je Wohneinheit und Jahr 145,08 €.
- (2) Die Abwasserverbrauchsgebühr beträgt je m³ Abwasser für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 3,86 €.

§ 27

Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 28

Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

§ 29

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Abwassergrundgebühren nach § 21 Satz 1 zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres. Die erstmalige Pflicht, Abwassergrundgebühren nach § 21 Satz 1 zu entrichten,

Öffentliche Bekanntmachungen

entsteht spätestens 6 Monate nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage, d. h. des Anschlusskanals (§ 2 Abs. 2) für das Grundstück; sofern die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) innerhalb dieser 6 Monate liegt, dann mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen.

Die Pflicht, Abwasserverbrauchsgebühren nach § 21 Satz 1 zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3).

- (2) Die Gebührenschuld in den Fällen des § 26 Abs. 1 entsteht mit dem Tag der Erteilung der Einleitgenehmigung jedoch spätestens 6 Monate nach der Bekanntgabe der Mitteilung über die betriebsfertige Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage durch den Zweckverband. Im übrigen entsteht die Gebührenschuld in den Fällen des § 26 Abs. 1 mit dem Beginn eines jeden Monats der tatsächlichen Nutzung.

Die Gebührenschuld in den Fällen des § 26 Abs. 2 entsteht mit dem Tag der Erteilung der Einleitgenehmigung durch den Zweckverband. Im übrigen entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Nutzung.

Der Abrechnungszeitraum beträgt grundsätzlich 12 Monate.

- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (4) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Veranlagungszeitraumes (Abs. 2), so wird die Abwassergrundgebühr (§ 26 Abs. 1) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit 1/12 berechnet.

§ 30

Vorauszahlungen

Jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 26 Abs. 1 sowie § 26 Abs. 2 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Abwassergrundgebühr und ein Viertel der Abwasserverbrauchsmenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die Abwassermenge für die voraussichtliche Abwasserverbrauchsgebühr vom Zweckverband geschätzt; bei der Abwassergrundgebühr wird die Anzahl der Wohneinheiten nach Maßgabe der Verhältnisse am 01.01. vom Zweckverband ermittelt und sofern dies nicht möglich ist vom Zweckverband geschätzt.

Die jährlichen drei Vorauszahlungen sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des jeweiligen Vorauszahlungsbescheides zur Zahlung fällig.

VI. Teil

Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 31

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband anzuzeigen:
1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks;
 2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.

Entsprechendes gilt beim Erbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 24 II. Abs. 1 Nummer 2),
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4)
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 24 II. Abs. 1 Nummer 3) und
4. die Anzahl der Personen/Haushalt, Beschäftigten und/oder die sonstigen Verbrauchseinrichtungen, die für eine pauschale Abwassermengenermittlung nach § 24 II. Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 erforderlich sind.

- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen:

1. die Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
3. den Einbau von Messeinrichtungen nach § 24 II. Absatz 2,
4. die Änderungen der Anzahl der Wohneinheiten nach § 24 I. Abs. 2 Punkt 1 bis 7 bzw. der Umrechnungswerte nach § 24 I. Abs. 2 Punkt 8 einschl. der Veränderung der Nutzung und
5. die Änderungen der Anzahl der Personen/Haushalt, der Beschäftigten und/oder bei den sonstigen Verbrauchseinrichtungen, die für eine pauschale Abwassermengenermittlung nach § 24 II. Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 erforderlich sind.

- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal

rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 32

Haftung des Zweckverbandes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz) bleibt unberührt.

§ 33

Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßen Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Öffentliche Bekanntmachungen

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
 5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von dem Zweckverband herstellen lässt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Zweckverband herstellt,
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abseider nicht rechtzeitig vornimmt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 12. entgegen § 19 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 13. entgegen § 31 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 31 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
 - (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann mit einer Geldbuße bis 20.000 DM geahndet werden.
 - (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

VII. Teil Übergangs- und Schlußbestimmungen § 35

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 35 a

Anrechnung von Erschließungsleistungen von Dritten

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang – infolge der Festlegungen des Zweckverbandes im § 20 dieser Satzung – in der Gebührenkalkulation des Zweckverbandes als Kapitalzuschuss behandelt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der Abwassersatzung in der vom In-Kraft-Treten dieser 4. Änderungssatzung an geltenden Fassung in der Sächsischen Zeitung, Ausgabe Dippoldiswalde öffentlich bekannt machen.